

## Die wichtigsten Punkte rund um unsere Gebühren § 3 Punkte 7-11

- 7 Unterrichtserteilung**
- 7.3 Der Unterricht findet in der Regel wöchentlich bei einer bestimmten Lehrkraft während der Schulzeit statt. **Während der hessischen Schulferien, beweglichen Ferientagen und an Feiertagen findet (abgesehen von individuell mit der Lehrkraft vereinbarten Vor- oder Nachholterminen) kein Unterricht statt.** Am Freitag und Samstag vor Beginn der hessischen Schulferien ist regulär Unterricht.
- 8 Gebührenpflicht, Fälligkeit**
- 8.1 Das VHS-Musikschuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 8.2 **Die Unterrichtsgebühr ist ein Jahresbeitrag für ein vhs-Musikschuljahr und ist in 12 Monatsbeiträgen – auch während der unterrichtsfreien Zeit (z.B. Ferien) – zu entrichten. Für einen Jahresbeitrag erhält die Teilnehmerin / der Teilnehmer 36 Unterrichtseinheiten (UE).**
- 8.3 Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. **Der Anmeldung muss eine Einzugsermächtigung beigelegt sein**
- 8.4 Die Kursgebühr für Musik- und Ballettkurse wird **zum 15. jeden Monats** fällig. Die Kursgebühren sind bei vorübergehender Schließung der vhs und vhs-Musikschule weiterzuzahlen.
- 9 Gebührenrückerstattung**
- 9.1 Die VHS-Musikschule **gewährleistet 36 Unterrichtseinheiten** im Musikschuljahr. Kann der Unterricht nicht stattfinden, ..... **Sollten am Ende des Musikschuljahres die garantierten 36 Unterrichtseinheiten von Seiten der vhs-Musikschule nicht erreicht werden und bei fortbestehendem Vertragsverhältnis auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden können, erstattet die VHS-Musikschule überzahlte Leistungen auf Antrag zurück.**
- 9.2 Kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht zum Unterricht erscheinen, bittet die VHS-Musikschule um frühzeitige Benachrichtigung. Wird der Unterricht aus Gründen, die bei der Teilnehmerin / dem Teilnehmer liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsgeldes. Die Unterrichtseinheit gilt damit als gegeben. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise.
- 9.3 Sagt ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin von Gruppenunterricht den Unterricht ab, muss die Unterrichtseinheit trotzdem bezahlt werden. Fehlen alle Gruppenmitglieder gilt die Regelung 9.2.
- 10 Ermäßigung der Musikschul- und Ballettgebühr**
- 10.7 Für Instrumental- und Gesangsunterricht wird eine Familienermäßigung gewährt: Als Familie gilt ....., während das zweite und jedes weitere Mitglied **10% Ermäßigung** erhält.
- 10.09 Für Ballettunterricht wird eine Ermäßigung für eine Person gewährt, wenn diese mehr als nur einen Ballettkurs an der vhs-Musikschule belegt.
- 10.10 Grundsätzlich gilt: Für den teuersten Unterricht muss jeweils die volle Gebühr bezahlt werden.
- 10.13 Für Personen, die im Besitz der Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/innencard (JuLeiCa) sind, gewährt die vhs-Musikschule 10 % Ermäßigung auf Unterricht in einem Instrumentalfach oder auf Gesangsunterricht.
- 11 Probemonat / Kündigung des Musik- und Ballettunterrichts**
- 11.1 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Der erste Monat gilt als (kostenpflichtige) Probezeit. In dieser Zeit kann die Teilnehmerin / der Teilnehmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten den Unterricht ohne Angabe von Gründen kündigen. **Eine Kündigung muss bis spätestens drei Wochen nach dem ersten Unterrichtstermin schriftlich im Büro der vhs eingegangen sein.**
- 11.3 Die schriftliche Kündigung des Musik- und Ballettunterrichtes ist zu folgenden Terminen möglich: zum Ablauf des Februars und zum Ablauf des Augusts. Sie muss **bis zum 31.01., oder 31.07. jeden Jahres, im vhs-Büro vorliegen.** Bei Fristversäumnis wird die Gebühr für weitere sechs Monate fällig.

Die vollständige Schul- und Gebührenordnung lesen Sie auf unserer Homepage: [www.egelsbach.de](http://www.egelsbach.de).